

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Ingenieurbüro Ganß (Ingenieurbüro) und dem Vertragspartner (Partner). Abweichende besondere Vereinbarungen und Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor.

1.2. AGB des Partners, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, verpflichten das Ingenieurbüro auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen ist.

2. Vertragsschluss

Verträge, Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden wirksam, wenn sie innerhalb einer Woche in Schrift- oder Textform durch eine Vertragspartei bestätigt werden und ihnen nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen in Schrift- oder Textform widersprochen wird. Die Aufhebung aller Formerfordernisse bedarf der Schriftform.

3. Leistungen des Ingenieurbüro

3.1. Bei Kauf ohne vereinbarte Lieferung, stellt das Ingenieurbüro den Kaufgegenstand zur vereinbarten Lieferzeit an dem benannten Ort zur Abholung bereit und benachrichtigt den Partner. Der Partner ist für die Transportverpackung und den Transport selber verantwortlich.

3.2. Bei einem Kauf mit vereinbarter Lieferung handelt es sich regelmäßig um einen Versendungskauf. Erfüllungsort bleibt der Geschäftssitz des Ingenieurbüro. Das Ingenieurbüro übernimmt die Kosten der Transportverpackung und die Kosten des Transportes zu dem vom Partner angegebenen Ort. Ändert der Partner nach Vertragsschluss den Bestimmungsort, hat der Partner die Mehrkosten zu tragen.

3.3. Bei den vereinbarten Lieferfristen und -terminen handelt es sich um „circa“ Angaben. Das Ingenieurbüro wird sich bemühen, die vereinbarten Zeiten einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Ingenieurbüro dem Partner dies unverzüglich mitteilen.

4. Leistungen des Partners

4.1. Der Partner wird dem Ingenieurbüro auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendigen Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung stellen und von allen Vorgängen und Umständen dem Ingenieurbüro rechtzeitig Kenntnis geben, die für die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Vertragsschluss bekannt werden.

4.2. Der Partner sorgt dafür, dass die Rahmenbedingungen am Aufstellort ein möglichst ungestörtes, der raschen Inbetriebnahme, förderliches Arbeiten erlauben und den ungestörten Betrieb sicherstellen. Hierzu gehören zum Beispiel der freie Zugang zum Standort, Erledigung aller erforderlichen Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten (insbesondere ordnungsgemäße Zuwege am Zielort für den Transport), Mitteilung über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnliche Angaben, Einholung und Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Unterlagen über vorhandene Energieversorgungssysteme usw..

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Partner aus der jeweiligen Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum des Ingenieurbüro. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Partner untersagt, die Gegenstände zu verpfänden, sicherungszuübereignen,

weiterzuveräußern, zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden.

5.3. Wird dem Partner die Weiterveräußerung, Verbindung bzw. Verarbeitung ausdrücklich gestattet oder ergibt sich dies aus der Geschäftsbeziehung bzw. aus dem Vertragszweck, vereinbaren die Parteien bereits jetzt den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5.4. Wird der Gegenstand zur Weiterveräußerung geliefert, ist dem Partner die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass er von seinem Kunden mit Lieferung sofortige vollständige Bezahlung erhält oder ebenfalls die Ware nur unter einem effektiven Eigentumsvorbehalt veräußert. Veräußert der Partner rechtmäßig die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt dem Ingenieurbüro seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es später einer besonderen Erklärung bedarf. Die abgetretene Forderung ist auf den Sicherungswert zzgl. 10% beschränkt. Das Ingenieurbüro nimmt die Abtretung an. In diesem Fall ist der Partner zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wesentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung, z. B. bei Geschäftssitzwechsel, erfolglose Zustellung o.ä., ist das Ingenieurbüro berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Partners zu widerrufen. Ferner kann die Ingenieurbüro nach vorheriger Androhung und Fristsetzung die Sicherungsabtretung offen legen und die abgetretene Forderung verwerten. Besteht zwischen dem Partner und dessen Abkäufer ein Abtretungsverbot, ist der Partner nicht berechtigt, die Vorbehaltsware ohne vollständigen Erhalt des Kaufpreises zu veräußern.

5.5. Wird die Vorbehaltsware mit Stoffen anderer Vorbehaltsverkäufer vermischt oder verarbeitet, erwirbt das Ingenieurbüro am Endprodukt Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis der Stofflieferungen. Wird der Partner durch die Vermischung oder Verarbeitung Alleineigentümer, sind sich die Parteien darüber einig, daß das Ingenieurbüro Miteigentümer der hergestellten Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes, wird. Der Partner wird das Miteigentum des Ingenieurbüro unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren.

5.6. Verbindet der Partner die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne das es einer weiteren besonderen Erklärung bedarf, seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, ebenfalls sicherungshalber an das Ingenieurbüro in Höhe des Sicherungswertes zzgl. 10 % ab. Es gelten die Vereinbarungen unter 5.4. entsprechend.

5.7. Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Partner das Ingenieurbüro sofort zu benachrichtigen und alle Maßnahmen zu treffen, um die Vorbehaltsware gegen Maßnahmen Dritter zu schützen.

5.8. Tritt das Ingenieurbüro rechtmäßig vom Vertrag zurück, z. B. weil der Partner eine fällige Leistung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, kann es die Vorbehaltsware sofort herausverlangen.

6. Gewährleistung

6.1. Das Ingenieurbüro übernimmt beschränkt auf einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablieferung bzw. Inbetriebnahme die Gewähr dafür, dass die gelieferte Sache frei von Sachmängeln ist und die vertragliche Beschaffenheit aufweist. Das Ingenieurbüro übernimmt für ihre Leistungen keine ausdrückliche Garantie oder ein Beschaffungsrisiko, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich zugesichert.

6.2. Dieser Gewährleistungsanspruch besteht nur, wenn der Partner insbesondere folgende vertraglichen Pflichten einhält:

- a) Die Kaufsache oder der gelieferte Gegenstand wird durch das Ingenieurbüro oder durch einen von ihm schriftlich genehmigten Fachbetrieb in Betrieb genommen. Erfolgt die Inbetriebnahme durch andere Dritter bleibt der Gewährleistungsanspruch nur bestehen, wenn der Partner nachweist, dass der Mangel nicht durch eine fehlerhafte Inbetriebnahme verursacht wurde.
- b) Der Partner führt den Betrieb entsprechend den Anweisungen des Ingenieurbüro, insbesondere nach den Herstellervorschriften (z.B. Betriebsanleitung bzw. Betriebsanleitung) durch. Er hat dabei vor allem die vorgeschriebenen regelmäßigen Wartungen einzuhalten, nur die vom Hersteller oder dem Ingenieurbüro zugelassenen Verbrauchsmittel und Ersatzteile zu verwenden und er darf die festgesetzten Belastungsgrenzen nicht überschreiten.
- c) Der Kaufgegenstand oder die gelieferte Sache wird nicht vom Partner oder von nicht autorisierten Dritten verändert, es sei denn, der Partner weist nach, dass die Veränderungen den Mangel nicht verursacht haben.
- d) Sachmängel liegen nicht bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß, z. B. bei Öl, Ölfilter, Zündkerzen usw. vor.

6.3. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich dem Ingenieurbüro schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Bei einem Mangel kann der Partner grundsätzlich zwischen Mangelbeseitigung und Neulieferung wählen. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, bei unverhältnismäßigen Kosten eine andere Art der Nachbesserung zu wählen. Die Ingenieurbüro ist berechtigt, je Mangel mindestens zwei Nachbesserungsversuche vorzunehmen. Ist nicht auszuschließen, daß die Mangelursache außerhalb des Kaufgegenstandes oder der gelieferten Sache liegen könnte, ist das Ingenieurbüro berechtigt, weitere Nachbesserungsversuche durchzuführen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, bleibt das Ingenieurbüro zur Nachlieferung berechtigt. Hat der Partner dem Ingenieurbüro keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, bleibt ein Rücktritts-, Minderungs- oder Schadensersatzanspruch ausgeschlossen.

6.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung bzw. Abnahme der Sache. Beim Verbrauchsgüterkauf verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre.

6.5. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Partner nicht innerhalb von 10 Werktagen nach angezeigter Abnahmebereitschaft das Werk abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet wäre oder er nach Genehmigung des EVU das Werk nutzt.

7. Haftung

7.1. Das Ingenieurbüro haftet für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Ingenieurbüro nur auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Schadensbetrag, sofern er nicht mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in Verbindung steht, ist je Einzelfall auf die doppelte Auftragssumme begrenzt, soweit nicht eine Versicherung des Ingenieurbüro oder eines eingesetzten Dritten einen höheren Schadensersatz leistet. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf die Versicherungsleistung begrenzt. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

7.2. Der Partner verpflichtet sich vor Vertragsschluß das Ingenieurbüro über besondere Haftungsrisiken (z.B. Mangelfolgeschäden wie Produktionsausfall) schriftlich

aufzuklären, um ihm die Gelegenheit zu geben, entweder einen besonderen Versicherungsschutz oder eine gesonderte Haftungsvereinbarung abzuschließen. Verletzt der Partner diese Unterrichtungspflicht, ist die Haftung auch aus diesem Grunde auf den doppelten Auftragswert beschränkt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Soweit bei Vertragsschluß keine andere Regelung getroffen ist, wird die vereinbarte Vergütung wie folgt fällig:

- a) 30 % der Auftragssumme bei Vertragsschluß.
- b) 60 % der Auftragssumme bei Lieferung bzw. Meldung der Lieferbereitschaft. Soweit eine Inbetriebnahme durch das Ingenieurbüro vereinbart ist, werden 60% fällig.
- c) 10% bei Inbetriebnahme/Abnahme.

8.2. Die Angebotspreise sind Nettopreise, sofern die Bruttopreise nicht gesondert aufgeführt sind. Auf die Angebotspreise werden keine Skonti gewährt.

8.3. Der Partner erhält für fällige Leistungen eine Rechnung, die bis spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang zu bezahlen ist. Ist der Rechnungszugang streitig, beginnt die Zahlungsfrist mit der der Fälligkeit zu Grunde liegenden Handlung.

8.4. Unabhängig von dieser Zahlungsvereinbarung kommt der Partner nach Fälligkeit, durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Zahlungsverzug.

8.5. Während des Zahlungsverzuges ist das Ingenieurbüro berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern und von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Unternehmen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8.6. Zur Entgegennahme von Zahlungen ist nur das Ingenieurbüro berechtigt. Zahlungen an Dritte (z.B. Frachtführer) können nicht als Erfüllung anerkannt werden. Außendienstmitarbeiter des Ingenieurbüro sind nicht zur Empfangnahme von Vergütungen oder sonstigen Gegenleistungen ermächtigt, es sei denn, sie weisen eine schriftliche Inkassovollmacht vor.

8.7. Befindet sich der Partner im Zahlungsverzug ist das Ingenieurbüro berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht an weiteren Leistungen geltend zu machen, soweit der ausstehende Betrag nicht unerheblich im Verhältnis zur Leistung steht.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Partner Kaufmann gilt als Gerichtsstand der Sitz des Ingenieurbüro als vereinbart. Erfüllungsort ist Dedenhausen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung, welche wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Verkehrssitte bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise und nach Treu und Glauben gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regeln bedacht hätten.